



**Verschönerungsverein
8194 Hüntwangen**

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verschönerungsverein, 8194 Hüntwangen", kurz VVH, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 bis 79 des ZGB mit Rechtssitz in Hüntwangen.

2. Zweck

Die Ziele des Vereins sind:

- Förderung von Einrichtungen bleibender oder vorübergehender Art zur Verschönerung der Gemeinde und ihrer Umgebung
- Pflege und Unterhalt von Einrichtungen, die vom Verein initiiert wurden
- Mitwirkung bei der Gestaltung des kommunalen Orts- und Landschaftsbilds
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks und im Dienste des kulturellen Gemeindelebens
- Kontaktpflege innerhalb des Vereins und der Gemeinde

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Jedes Aktiv- und jedes Vorstandsmitglied besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Jedes Aktivmitglied soll sich durch sein Verhalten dem Verein förderlich erweisen und verpflichtet sich, zur Erreichung der Vereinsziele sich während mindestens 6 Stunden oder an mindestens 2 Anlässen pro Vereinsjahr aktiv dafür einzusetzen. Mit dem Beitritt anerkennt jedes Aktivmitglied die Statuten und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten.

Der Austritt eines Aktivmitglieds erfolgt durch eine persönliche schriftliche Erklärung an den Vorstand. Jedes Aktivmitglied, das den Vereinsinteressen zuwider handelt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Passivmitglied oder Gönner wird jede natürliche oder juristische Person mit dem Entrichten des Jahresbeitrags.

Zum **Ehrenmitglied** kann jedes Aktivmitglied ernannt werden, das sich speziell für den Verein/Vorstand eingesetzt hat. Der Antrag zur Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Die Wahl zum Ehrenmitglied wird durch die Generalversammlung bestätigt. Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

4. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

5. Generalversammlung

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus in geeigneter Form zu erfolgen.

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Wahl des Stimmzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl
 - des Vorstands
 - der Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre)
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung
 - des Jahresprogramms
 - des Jahresbudgets
9. Verschiedenes

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Generalversammlung beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels aller Aktivmitglieder ein.

6. Vorstand

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann Aufgaben an einzelne Aktivmitglieder delegieren.

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Im Ressort Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Führung des Vereins im Sinne der Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm
- Verwaltung des Vereinsvermögens

7. Rechnungsrevisoren

2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor werden durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist gestattet. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und verfassen einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

8. Rechnungswesen

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der Gemeinde Hüntwangen
- Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- Zinsen des Vereinsvermögens

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Auflösung des Vereins

Anstelle einer Auflösungsversammlung wird durch den Vorstand eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung) durchgeführt. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder.

Werden an der Urabstimmung keine anderweitigen Verwendungszwecke festgelegt, ist ein allfälliges Vereinsvermögen bei einer Vereinsauflösung der Gemeinde Hüntwangen zu übergeben.

10. Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. Februar 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2015. Diese revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Verschönerungsverein 8194 Hüntwangen

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Daniel Guggisberg

Judith Kaiser